

## **BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 06. November 2019**

### **- 1 BvR 276/17 -, Rn. (1-142)**

#### **Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin rügte mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Der Norddeutsche Rundfunk veröffentlichte 2010 einen Beitrag im Fernsehmagazin „Panorama“ mit dem Titel „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“. Dieser wurde im Internet veröffentlicht, wodurch bei der Eingabe des Namens der Beschwerdeführerin in die Suchmaske des Suchmaschinenbetreibers Google als eines der ersten Suchergebnisse die Verlinkung auf diese Veröffentlichung angezeigt wird.

Nachdem der Suchmaschinenbetreiber Google es abgelehnt hatte, die Nachweise dieser Seite zu unterlassen, erhob die Beschwerdeführerin Klage, die vom Oberlandesgericht abgewiesen wurde. Die Beschwerdeführerin könne weder aus § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG a. F. noch aus § 823 Abs. 1, § 1004 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG die Entfernung des Links beanspruchen.

#### **Urteilsbegründung:**

**Das Bundesverfassungsgericht legte in seiner Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ erstmalig Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab fest.** Grundsätzlich sei zwar der EuGH dafür zuständig, inwiefern das Unionsrecht gültig oder wirksam sei, doch sei dies auch nicht der Streitpunkt unter den Parteien (Rn. 52). Laut Bundesverfassungsgericht gehöre die Kontrolle der Rechtsprechung der Fachgerichte bezüglich der korrekten Anwendung der Unionsgrundrechte zum Prüfungsmaßstab (Rn. 57). Soweit das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte der Grundrechtecharta als Prüfungsmaßstab anlegt, übe es seine Kontrolle in enger Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof aus (Rn. 68). Dies begründe sich daraus, dass der EuGH gem. Art. 19 Abs. 1 UA 1 Satz 2 EUV, Art. 267 AEUV für die Auslegung der Grundrechte der Charta und die Entwicklung der aus ihnen abzuleitenden Grundsätze für deren Anwendung zuständig sei (Rn. 69).

Daneben habe das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe, die richtige Anwendung der Unionsgrundrechte zu überwachen, wenn der EuGH deren Auslegung bereits geklärt hat (*acte éclairé*) oder die anzuwendenden Auslegungsgrundsätze aus sich heraus offenkundig sind (*acte clair*) (Rn. 70). Laut Bundesverfassungsgericht werfe die Anwendung der Unionsgrundrechte auf den vorliegenden Fall keine Auslegungsfragen auf, die nicht schon aus sich heraus klar oder durch die Rechtsprechung des EuGH – unter ergänzender Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR (vgl. Art. 52 Abs. 3 GRCh) – hinreichend geklärt seien.

Da es sich im vorliegenden Sachverhalt um einen vollvereinheitlichten Bereich innerhalb des Unionsrechts handelt, seien nur die Unionsgrundrechte anwendbar und nicht die nationalen Grundrechte.

**Das Bundesverfassungsgericht versteht seine Aufgaben wie folgt:** Vorliegend geht es um „die richtige Anwendung vollvereinheitlichten Unionsrechts im Lichte der für den Einzelfall konkretisierungsbedürftigen Grundrechte der Charta. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Kontrolle einer Entscheidung eines deutschen Fachgerichts daraufhin, ob es bei der ihm obliegenden Anwendung des Unionsrechts den hierbei zu beachtenden Anforderungen der Charta Genüge getan hat. Jedenfalls in solchen Fällen kann sich das Bundesverfassungsgericht nicht aus der Grundrechtsprüfung zurückziehen, sondern gehört es zu seinen Aufgaben, Grundrechtsschutz am Maßstab der Unionsgrundrechte zu gewährleisten.“ (Rn. 52)

Somit legte das Bundesverfassungsgericht dem EuGH nicht im Zuge des Vorabentscheidungsverfahrens vor, sondern überprüft, ob die Geltendmachung der Beschwerdeführerin, durch die Bereitstellung des streitigen Links durch den beklagten Suchmaschinenbetreiber bei namensbezogenen Suchabfragen bis tief in ihr Privatleben hinein in der Gestaltung ihrer sozialen Kontakte beeinträchtigt zu sein, rechtlich zutreffend ist. Damit rügt die Beschwerdeführerin der Sache nach eine Verletzung ihrer Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten nach Art. 7 und Art. 8 GRCh (Rn. 84).

Im Ergebnis war die Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, jedoch unbegründet.

**Links:**

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/rs20191106\\_1bvr027617.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/rs20191106_1bvr027617.html)

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-084.html>